

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2002

Sechsundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 132

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/56/731)]

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹, und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/226 vom 23. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000³ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁴,

¹ A/56/497 und Add.1; und A/C.5/56/30.

² A/56/666 und A/56/717.

³ A/56/500.

⁴ A/56/666.

sowie *Kenntnis nehmend* von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Wahl von zwei Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die Zuteilung von zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter an die Berufungskammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² *zu eigen*;
2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda verspätet vorgelegt wurden;
3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;
4. *stellt fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmecharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;
5. *nimmt mit großer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die hohe Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, vor allem auf den höheren Ebenen der Verwaltungshierarchie, die Wirksamkeit seiner Tätigkeiten beeinträchtigt;
6. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 12, 16, 18, 29, 30, 44 und 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴ aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;
7. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;
8. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben von bis zu 77 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;
9. *beschließt* vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von insgesamt 192.312.400 US-Dollar brutto (173.611.600 Dollar netto) für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu veranschlagen;
10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die Ende 2000 tatsächlichen

nicht ausgeschöpften Haushaltssmittel in Höhe von 3.010.100 Dollar brutto (2.352.900 Dollar netto) und die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltssmittel in Höhe von 4.237.100 Millionen Dollar brutto (3.851.900 Dollar netto), die in der Resolution 55/226 berücksichtigt wurden, sowie die für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 2.160.000 Dollar brutto (2.160.000 Dollar netto) zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltssmittel zu verrechnen sind;

11. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, der Generalversammlung jährlich einen Finanz- und Programmvolzugsbericht vorzulegen;

12. *nimmt Kenntnis* von den vorgeschlagenen Unterhaltskosten für die Inhaftierten⁵ und ersucht den Generalsekretär, diesen Punkt auf der wiederaufgenommenen sechzehnundfünfzigsten Tagung in den Kontext des erbetenen Berichts über die langfristigen Finanzwirkungen des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aufzunehmen;

13. *beschließt*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 dargelegt;

14. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.214.400 Dollar, das der Hälfte der für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geschätzten gebilligten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

92. Plenarsitzung
24. Dezember 2001

⁵ A/56/497, Ziffer 13.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	198.523.800	179.015.300
Zusätzliche Mittelbewilligungen (nach Neukalkulation) ^a	189.200	189.200
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzung (nach Neukalkulation)	(2.079.000)	(1.863.900)
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	(4.321.600)	(3.729.000)
Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	192.312.400	173.611.600
zuzüglich		
geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltssmittel für 2000, die berücksichtigt und von der Veranlagung für 2001 abgezogen wurden (siehe Resolution 55/226)	4.237.100	3.851.900
abzüglich		
tatsächliche nicht ausgeschöpfte Haushaltssmittel für das Jahr 2000	(3.010.100)	(2.352.900)
Zinsen und sonstige Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 mit Stand vom 30. Juni 2001	(2.160.000)	(2.160.000)
Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag	191.379.400	172.950.600
Veranlagung für 2002, ^b	95.689.700	86.475.300
davon		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.844.850	43.237.650
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.844.850	43.237.650

^a Einschließlich der Mittel für interne Aufsichtsfunktionen, wie in den Dokumenten A/C.5/56/30 und A/56/717 im Einzelnen ausgeführt.

^b Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagen.